POLIZEIGESETZ
DER GEMEINDE AROSA

12. ENTWURF VOM 10. FEBRUAR 2023

ENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

a) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;

b) die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren;

c) den Schutz der Umwelt und von Sachen gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art sowie

d) die Gewährleistung eines geordneten Taxi- und Fuhrhalterwesens.

Art. 2

Regelungs- und Geltungsbereich

Es regelt in Ergänzung zum eidgenössischen und kantonalen Recht neben der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Organisation und den Aufgaben der Gemeinde- und kommunalen Verkehrspolizei auch das Taxi- und Fuhrhalterwesen.

Es gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Art. 3

Zuständigkeit

[1] Für den Erlass von Verfügungen und die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ist vorbehältlich abweichender Regelungen der Gemeindevorstand zuständig.

[2] Er kann einzelnen seiner Mitglieder, der Gemeindepolizei, einer Verwaltungsstelle oder dem Gemeindepersonal die Erfüllung von Aufgaben sowie die damit verbundene Entscheidungsbefugnis übertragen oder andere geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

ENTWURF

II. Gemeindepolizei

Art. 4

Organisation

[1] Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde.

[2] Er regelt die Organisation der Gemeindepolizei und die Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen.

Art. 5

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Gemeindepolizei richtet sich nach diesem Gesetz, dem übrigen Gemeinderecht und dem übergeordneten Recht.

Art. 6

Aufgaben

[1] Die Gemeindepolizei ist zuständig für:

a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung, im Rahmen von Vereinbarungen oder als Hilfsperson der Kantonspolizei übertragen sind;

b) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;

c) Hilfeleistungen für Menschen und Tiere, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;

d) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erkennen, zu verhindern und polizeiwidrige Zustände zu beseitigen;

e) Vorbeugung von strafbaren Handlungen und Verzeigung von Widerhandlungen;

f) Präventionsmassnahmen;

g) Information der Bevölkerung.

Art. 7

Uniform, Grundsätze polizeilichen Handelns und Waffengebrauch

Die Gemeindepolizei kann ihre Aufgaben in Uniform und bewaffnet erfüllen. Die Grundsätze polizeilichen Handelns und der Waffengebrauch richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

ENTWURF

Art. 8

Ausweispflicht der Polizei

[1] Uniformierte Polizeiangehörige legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis.

[2] Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus.

[3] Bei Gefahr in Verzug oder wenn dadurch die Amtshandlung vereitelt würde, weisen sich die Polizeiangehörigen aus, sobald es die Umstände erlauben.

Art. 9

Anhaltung, Auskunftserteilung und sichernder Gewahrsam

[1] Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit können polizeilich ausgebildete Gemeindeorgane eine Person anhalten.

[2] Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, sich auszuweisen und zweckdienliche Angaben zur Person zu machen.

[3] Kann die betroffene Person nicht ausreichend identifiziert werden oder kommt der Verdacht auf, dass sie falsche Angaben macht, kann das Polizeiorgan sie zur weiteren Abklärung auf ihre Dienststelle mitnehmen.

[4] Eine Person kann in Rücksprache mit der Kantonspolizei in Gewahrsam genommen werden, wenn von ihr eine unmittelbare Fremd- oder Selbstgefährdung ausgeht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Art. 10

Zwangsanwendung

Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen. Sie kann weitere Massnahmen treffen, wenn dies notwendig ist zur:

a) Abwehr eines Angriffs einer angehaltenen Person oder zum Schutz einer unmittelbar bedrohten Person (Notwehr und Notstand);

b) Hilfeleistung beim Vollzug einer kantonspolizeilichen Handlung;

c) Sicherung der Situation bei akuter Gefährdung;

d) Einschreiten beim spontanen Erkennen eines Delikts.

ENTWURF

Art. 11

Polizeiliche Generalklausel

Der Gemeindevorstand und die Gemeindepolizei treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einzelfall auch ohne gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, abzuwehren oder zu beseitigen.

III. Verkehrspolizei

Art. 12

Zuständigkeit und Aufgaben

[1] Der Gemeindevorstand ist für die Regelung und Signalisation des Verkehrs auf Strassen im Sinne von Absatz 3 nach Massgabe des übergeordneten Rechts zuständig.

[2] Die Gemeindepolizei erfüllt die übrigen Aufgaben der Verkehrspolizei, insbesondere die Überwachung des örtlichen Verkehrs und die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens nach SVG[1], soweit sie dazu ermächtigt ist.

[3] Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gemeindestrassen, -wege und -plätze einschliesslich Trottoirs, die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützt werden und nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen[2]. Betreffend Ablagerung von Schnee und dergleichen (Artikel 15) sowie Zurückschneiden von Pflanzen (Artikel 22) gilt die dortige Regelung auch für Kantonsstrassen.

Art. 13

Parkordnung

[1] Der Gemeindevorstand bezeichnet nach Massgabe des übergeordneten Rechts diejenigen Flächen auf Strassen gemäss Artikel 12 Absatz 3, auf denen parkiert werden darf.

[2] Er kann für bestimmte Parkplätze die Parkierungszeit nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 4 SVG[3], beschränken oder die Gebührenpflicht vorschreiben.

[3] Er erlässt für Parkhäuser, die für die öffentliche Benützung zur Verfügung stehen, ein Benützungsreglement und legt den Gebührentarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund und in Parkhäusern innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang A fest.

ENTWURF

[1] Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
[2] Siehe dazu Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11))
[3] Eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

Art. 14

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge; Entfernung und Blockierung

[1] Die Polizeiorgane können verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Halterinnen oder Halter abschleppen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können und die Fahrzeuge eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmende oder eine Behinderung der Durchfahrt oder der Schneeräumung darstellen.

[2] Fahrzeuge, bei welchen sich die Halterin oder der Halter nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand feststellen lässt, können bei schweren Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere, wenn

a) länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird;

b) bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird;

c) bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Art. 15

Schneeräumung

[1] Die sich beim Winterdienst ergebende Ablagerung von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der Strassen gemäss Artikel 12 Absatz 3 ist von den Anstösserinnen und Anstössern entschädigungslos zu dulden.

[2] Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften an Strassen gemäss Artikel 12 Absatz 3 sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen.

[3] Schnee- und Eismaterial darf nicht auf Strassen gemäss Art. 12 Absatz 3 geworfen werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen mit folgenden Auflagen bewilligen:

a) Einhaltung bestimmter Zeiten;

b) Aufstellen von Wachen zur Warnung der Verkehrsteilnehmenden;

c) Umgehende Entfernung auf eigene Kosten oder Kostenerstattung an die Gemeinde;

d) Ersatz aller Schäden, die Verkehrsteilnehmenden, Grundeigentümerinnen- oder Grundeigentümern oder der Gemeinde daraus entstehen.

ENTWURF

Art. 16

Strassen im Nebengelände, Fahren mit Motorschlitten und dergleichen

[1] Das Befahren von Strassen und Wegen im Nebengelände mit Motorfahrzeugen richtet sich nach der Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

[2] Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts sind Motorschlitten und dergleichen ungeachtet ihres Antriebs auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

[3] Für den Pistendienst und in begründeten Fällen für Transporte zu Hütten oder entlegenen Liegenschaften ohne Strassenverbindung kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

IV. Öffentliche Sachen

Art. 17

Gemeingebrauch und Schutz öffentlicher Sachen

[1] Die Benützung öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch steht allen offen, soweit diese bestimmungsgemäss und gemeinverträglich erfolgt.

[2] Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugter Weise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder sie in ihrer Zweckbestimmung zu verändern.

Art. 18

Gesteigerter Gemeingebrauch

[1] Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes und von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

[2] Dies gilt insbesondere für:

a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;

b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;

c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;

d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen:

e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;

f) das Deponieren von Material und das Abstellen von Geräten und Maschinen;

ENTWURF

[3] Mit Ausnahme rein gemeinnütziger oder politischer Zwecke ist der gesteigerte Gemeingebrauch in der Regel gebührenpflichtig.

[4] Die Gebühr beträgt zwischen CHF 100.— und CHF 500.—. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

[5] Betteln ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Art. 19

Überwachung des öffentlichen Grundes

[1] Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Artikel 3a und 3b KDSG[4].

[2] Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung gemäss Artikel 3b Absatz 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.

[3] Die Allgemeinverfügung ist im kommunalen Amtsblatt zu veröffentlichen und während 30 Tagen auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen.

[4] Gegen die Allgemeinverfügung kann unter Vorbehalt von Artikel 3b Absatz 4 KDSG innert 30 Tagen ab Veröffentlichung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Art. 20

Suchtmittelfreie Zonen

[1] Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspiel- und -sportplätzen verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

[2] Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen. Er kann diese Befugnis für Schulanlagen an den Schulrat delegieren.

[3] In Freizeitanlagen, öffentlichen Park- und Gartenanlagen sowie auf öffentlichen Plätzen kann der Gemeindevorstand weitere suchtmittelfreie Zonen festlegen. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 21

Wegwerfen von Abfällen und Verrichten der Notdurft

Das unsachgemässe Entsorgen von Abfällen ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten.

Die Verrichtung der Notdurft ist im Siedlungsbereich und seiner direkten Umgebung verboten.

[4] Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100)

ENTWURF

Art. 22

Sicherung von Grundstücken und losen Gegenständen

[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen haben diese so zu unterhalten und zu sichern, dass von diesen keine Gefahr für öffentliche Sachen, Strassen gemäss Artikel 12 Absatz 3, oder Leib und Leben von Menschen oder für Tiere ausgehen.

[2] Lose Gegenstände, Fenster und Läden sind so zu befestigen, dass sie auch bei Unwettern keine Gefährdung darstellen.

[3] Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind Pflanzen, welche in den Strassenraum gemäss Art. 12 Absatz 3 hineinragen, regelmässig zurückzuschneiden.

Art. 23

Beseitigung der Verunreinigung, des Schadens oder der Gefährdung

[1] Jede Verunreinigung, Gefährdung oder Beschädigung öffentlicher Sachen ist umgehend zu beseitigen bzw. zu beheben.

[2] Erfolgt dies nicht rechtzeitig, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers anordnen.

Art. 24

Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos und dergleichen nur an den von der Gemeinde bezeichneten Stellen erlaubt.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 25

Nacht- und Ruhezeiten

[1] Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Jeweils freitags und samstags sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, zu unterlassen.

[2] An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

[3] In den übrigen Zeiten sind alle Tätigkeiten zu unterlassen, die zu unverhältnismässigen Störungen Dritter führen, und die nicht durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

ENTWURF

Lärmverursachende Arbeiten und Verrichtungen sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

[4] Vorschriften für Freizeit-, Sport-, Schulanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bewilligungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

Art. 26

Weitere Einschränkungen

[1] Zum Schutz des Tourismusbetriebes kann der Gemeindevorstand in der Ortschaft Arosa

a) weitere Einschränkungen (angemessene Ausdehnung der Ruhezeiten) für bestimmte Tätigkeiten mit erheblich störenden Lärmimmissionen erlassen;

b) In den Hauptsaisonzeiten im Sommer und im Winter bestimmte Tätigkeiten mit erheblich störenden Lärmimmissionen gänzlich verbieten.

[2]Als erheblich störende Lärmimmissionen gelten insbesondere Ramm-Bohr-, Pfählungs-, Spreng-, Abbruch-, Aushub- sowie Rohbauarbeiten und dergleichen.

Art. 27

Lärm durch menschliches Verhalten

[1] Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megafonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Vorbehalten bleiben Einsätze von Polizei und Rettungskräften.

[2] Während der Ruhezeit sind Tätigkeiten gemäss Absatz 1 im Inneren von Gebäuden zulässig, sofern Türen und Fenster geschlossen gehalten und Dritte nicht unverhältnismässig gestört werden. Singen, Musizieren und Diskutieren im Freien sind während der Ruhezeit erlaubt, soweit Dritte dadurch nicht unverhältnismässig gestört werden.

[3] Während den übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unverhältnismässiger Weise belästigt werden.

[4] Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund die Ruhe, insbesondere die Nachtruhe, stört, kann mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann ausserdem ein 14-tägiges Rayonverbot ausgesprochen werden.

ENTWURF

Art. 28

Maschinen und Gerätschaften

Der nicht gewerbliche Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen, Gerätschaften und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Art. 29

Baulärm

[1] Lärm verursachende Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen untersagt. In der Woche nach Ostern bzw. der Woche nach dem 15. April, auch wenn Ostern später liegt, bis Ende Mai sind Bauarbeiten bereits ab 07.00 Uhr gestattet.

[2] Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen unverhältnismässig störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes oder zwingenden Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung und Strassenreinigung dienen.

[3] Weitere Ausnahmen können durch den Gemeindevorstand bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen wichtigen Gründen nicht ausserhalb der Nacht- und Ruhezeiten ausgeführt werden können.

[4] Alle Bauarbeiten, einschliesslich Transporte, sind so auszuführen, dass der Tourismusbetrieb soweit möglich vor Immissionen verschont bleibt.

Art. 30

Ordnung auf Baustellen

[1] Bei Baustellen und Installationsplätzen sind der Grundeigentümer, die beauftragten Unternehmen und die Bauherrschaft gehalten, Zustände, welche eine Gefährdung oder Verunstaltung bewirken oder ein öffentliches Ärgernis darstellen, zu unterlassen, und wenn nötig, innert angemessener Frist die zum Schutz der Sicherheit von Personen und Sachen oder zur Wahrung des Orts-, Strassen- und Tourismusbildes erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten.

[2] Kommen diese trotz Aufforderung durch die Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Ersatzvornahme zu deren Lasten eingeleitet werden.

Art. 31

Helikopterflüge

[1] Helikopterüberflüge und dergleichen unterhalb der gesetzlichen Mindestflughöhen über dem Siedlungsgebiet sowie im direkt angrenzenden Gebiet sind untersagt.

[2] Vorbehalten bleiben Rettungs- und Polizeiflüge sowie weitere Ausnahmen des übergeordneten Rechts.

ENTWURF

[3] In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 32

Feuerwerk und dergleichen

[1] Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) und das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten.

[2] Nicht Lärm verursachendes Bodenfeuerwerk ist erlaubt.

Art. 33

Schiessen mit Schusswaffen

[1] Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet.

[2] Es gelten die Nacht- und Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Art. 34

Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen strengere Vorschriften zu Lärm und Immissionen erlassen.

Art. 35

Lichtemissionen

[1] Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft oder des Nachthimmels verändern, sind verboten.

[2] Der Gemeindevorstand kann weitere störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten sowie Ausnahmen vom Verbot bewilligen.

IV. Ladenöffnungszeiten

Art. 36

Ladengeschäfte

Als Ladengeschäfte gelten Geschäfte, die überwiegend dem Verkauf von Waren dienen und öffentlich zugänglich sind, sowie Verkaufshandlungen jeder Art im Freien.

Art. 37

Öffnungszeiten

[1] Ladengeschäfte dürfen ganzjährig durchgehend von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

ENTWURF

V. Plakat- und Reklamewesen

Art. 38

Bewilligungspflicht

Die Errichtung einer Reklameanlage oder einer Reklame bedürfen unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts einer Bewilligung.

Art. 39

Anforderungen

Reklamen dürfen die Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden auf Strassen im Sinne von Artikel 12 Absatz 3und Plätzen nicht beeinträchtigen. Sie müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild gut einfügen. Sie dürfen die freie Sicht auf Landschaft und Bergwelt nicht stören.

Art. 40

Eigen- und Fremdreklamen

[1] Eigenreklamen sind im gesamten Gemeindegebiet, Fremdreklamen nur in Gebieten gemäss Anhang B zulässig.

[2] Plakate an und vor Gebäudefassaden sind untersagt.

[3] Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen gestattet werden.

VI. Tierhaltung

Art. 41

Grundsatz

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 42

Meldepflicht für Hunde

[1] Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt von ununterbrochen mehr als 3 Monaten in der Gemeinde Arosa müssen bei der Gemeindepolizei innert 14 Tagen melden:

a) den Neuerwerb eines Hundes;

b) den Halterwechsel;

c) den Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters;

d) den Tod des Hundes.

[2] Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

ENTWURF

Art. 43

Hundesteuer

[1] Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt von ununterbrochen mehr als 3 Monaten in der Gemeinde Arosa haben für das Halten eines Hundes eine jährliche Steuer zu entrichten. Die Fälligkeit und Zuständigkeit zum Bezug richten sich nach dem Steuergesetz der Gemeinde Arosa.

[2] Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten, ist die Steuer pro rata temporis zu entrichten, mindestens jedoch für vier Monate.

[3] Die Höhe der Hundesteuer bestimmt der Gemeindevorstand jeweils für das nachfolgende Jahr spätestens bis Ende Dezember; sie beträgt maximal CHF300.— pro gehaltenen Hund.

[4] Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Steuer befreit. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 44

Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

[1] Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

[2] Auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Spielplätzen, Sportanlagen, einschliesslich Pisten, in Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

[3] Der Gemeindevorstand kann für weitere Gebiete eine Leinenpflicht verfügen. Das Gebiet ist entsprechend zu kennzeichnen.

[4] Es ist untersagt, Hunde in öffentliche Verwaltungs- oder Schulgebäude, in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

[5] Der Gemeindevorstand kann weitere Bestimmungen über das Halten von Hunden erlassen.

[6] Es besteht auf dem gesamten Gemeindegebiet für die Hundehalterinnen und Hundehalter eine Hundekotaufnahme- und -Entsorgungspflicht.

VII. Taxi- und Fuhrhalterwesen

Art. 45

Bewilligungspflicht für Taxi- und Fuhrhalterbetriebe

[1] Der gewerbsmässige Transport von Personen mit Fahrzeugen und Fuhrwerken ohne feste Route oder Fahrplan auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

ENTWURF

[2] Ausgenommen sind:

a) die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die regelmässige gewerbsmässige Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen und die Führer solcher Fahrzeuge;

b) Hotels, sofern diese mit eigenen Hoteltaxis ausschliesslich Gäste vom und zum eigenen Hotel transportieren.

Art. 46

Auflagen

Die Betriebsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zur Sicherstellung eines sicheren und einwandfreien Taxi- und Fuhrhalterbetriebs.

Art. 47

Voraussetzung

[1] Die Betriebsbewilligung wird an natürliche oder juristische Personen erteilt, die

a) handlungsfähig sind und über einen festen Wohnsitz, Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen;

b) für die Sicherheit des Betriebes und für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten;

c) eine für den Betrieb verantwortliche Person mit gutem Leumund einsetzen;

d) in genügender Höhe (im Minimum für CHF 5 Mio.) gegen Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen versichert sind.

[2] Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen wiederholt missachtet werden.

Art. 48

Gültigkeit

Die Betriebsbewilligung gilt jeweils ab dem 1. Januar für die Dauer von drei Kalenderjahren.

Art. 49

Berechtigung

[1] Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, mit der bewilligten Anzahl Fahrzeuge oder Fuhrwerke ab öffentlichem oder privatem Standplatz auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa Fahrten mit Taxis oder mit Fuhrwerken durchzuführen oder durchführen zu lassen.

ENTWURF

[2] Such- und Leerfahrten mit der Absicht der Kundenakquisition sind untersagt.

Art. 50

Taxi- und Fuhrwerkausweis

Das Führen eines Taxifahrzeuges oder eines Fuhrwerks bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 51

Voraussetzung

[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn Gesuchstellende

a) über einen guten Leumund verfügen

b) für das Führen von Taxifahrzeugen im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind bzw. für das Führen von Fuhrwerken nachweislich erfahren und geeignet sind;

c) über gute Ortskenntnisse verfügen;

d) über gute Kenntnisse der deutschen und genügende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen;

e) über gute Kenntnisse der Vorschriften über das Taxi- bzw. das Fuhrhalterwesen verfügen;

f) Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung sowie einen höflichen Umgang mit den Fahrgästen bieten.

[2] Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen wiederholt missachtet werden.

Art. 52

Standplätze

[1] Der Gemeindevorstand bestimmt die Standplätze auf öffentlichem Grund.

[2] Zur Sicherstellung eines ganzjährigen Betriebs kann er die Standplätze konzessionieren und diese einzelnen oder mehreren bewilligten Betrieben zur ausschliesslichen Nutzung zuweisen.

[3] Am jeweiligen Standort dürfen nur so viele Taxifahrzeuge oder Fuhrwerke abgestellt werden, wie Standplätze vorhanden sind.

ENTWURF

Art. 53

Betriebs- und Beförderungspflicht für Taxis

Die Betriebsbewilligung kann mit einer Betriebs- und Beförderungspflicht zur Sicherstellung einer ausreichenden Taxiversorgung der Gemeinde verbunden werden. Betriebe mit Betriebs- und Beförderungspflicht haben Vorrang bei der Vergabe allfällig konzessionierter Standplätze.

Art. 54

Fahrzeuge und Fuhrwerke

[1] Taxifahrzeuge und Fuhrwerke sind in einem für die Beförderung von Personen einwandfreien und betriebssicheren Zustand zu halten, um einen sicheren und angenehmen Transport zu gewährleisten.

[2] Taxifahrzeuge haben über eine Taxuhr zu verfügen. Taxifahrten mit Start und Ziel innerhalb der Ortschaft Arosa dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

Art. 55

Gebühren

[1] Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren mit folgenden Höchstsätzen fest:

a) Erteilung, Änderung oder Entzug der Betriebsbewilligung: CHF 500.— bis CHF 700.--;

b) Gebühr pro Taxifahrzeug: CHF 750.— bis CHF 1000.-- jährlich;

c) Gebühr pro Fuhrwerk CHF 300.—bis 500.--jährlich;

d) Erwerb des Taxi- oder Fuhrwerkausweises: CHF 400.— bis CHF 600.--

[2] Die Gebühren können anhand besonderer Merkmale der Fahrzeuge oder Fuhrwerke unterschiedlich ausgestaltet werden.

Art. 56

Erlass weiterer Vorschriften

[1] Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten des Taxi- und Fuhrhalterwesens, insbesondere zu folgenden Bereichen:

a) Betrieb des Taxi- bzw. Fuhrhalterunternehmens sowie Rechte und Pflichten der Führenden von Taxis und Fuhrwerken;

b) persönliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung;

c) Schutz der Zugtiere;

d) Gebühren-, Tax- und Platzordnung;

e) Konzessionierung von Standplätzen:

f) Technische Ausrüstung und Prüfung der Gefährte.

ENTWURF

VIII. Strafbestimmungen

Art. 57

Strafbestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen oder Verfügungen werden mit Busse von CHF 50.— bis 5'000.— bestraft.

[2] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 58

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

[1] Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand, soweit sich aus der übrigen Gesetzgebung nichts anderes ergibt.

[2] Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

[3] Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des übergeordneten Rechts, nach dem VRG[5].

Art. 59

Ordnungsbussenverfahren

[1] Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen des kommunalen Rechts, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Ausfällung ermächtigten Organe.

[2] Die vom Gemeindevorstand bezeichneten Organe ahnden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren die nachfolgenden Übertretungen nach übergeordnetem Recht:

a) Gefährdung durch Feuerwerk (Artikel 36c PolG[6])

b) Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Artikel 36g PolG)

c) Verunreinigung fremden Eigentums (Artikel 36h PolG)

d) Betteln (Artikel 36j PolG)

[3] Für das Ordnungsbussenverfahren gelten die Artikel 45-49 EGzStPO[7] sinngemäss[8].

---

5 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)
6 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000)
7 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100)
8 Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

ENTWURF

IX. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Art. 60

Verfahrenskosten

Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 100.— bis CHF 5'000.— erhoben, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Art. 61

Gebühren/Kosten

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa vom 18. Juni 2020 finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 62

Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, mit dem Kanton gemäss Artikel 5 PolG[9] Vereinbarungen zur Erfüllung kommunaler und kantonaler Polizeiaufgaben abzuschliessen.

Art. 63

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die allgemeine Ortspolizei der Gemeinde Arosa vom 1. August 1995, die Hundeverordnung der Gemeinde Arosa vom 1. Januar 1977, das Taxigesetz vom 24. Oktober 2011 sowie das Fuhrhaltergesetz vom 24. November 2002 werden aufgehoben.

Art. 64

Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Gesetz wurde durch die Urnengemeinde / das Gemeindeparlament am …. angenommen.

[2] Es bedarf bezüglich der Hundesteuer (Artikel 43) der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

[3] Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Die Gemeindepräsidentin — Der Gemeindeschreiber

Yvonne Altmann — Jan Diener

ENTWURF

9 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000)